

RECHTSANWÄLTIN MANDY TUROWSKI

Rechtsanwältin M. Turowski – Eigenheimstraße 13 - 04279 Leipzig

Die Patientenverfügung

Nach den allgemeinen Ausführungen zur Patientenverfügung aus dem Newsletter des Jahres 2008, welcher gleichfalls angefügt ist, komme ich aus gegebenem Anlass erneut auf dieses brisante und tagaktuelle Thema zurück. Stellen Sie sich folgenden Fall vor:

Frau Z. leidet an einer unheilbaren Lungenkrankheit. Ihrem erklärten Wunsch, sie unter Abschaltung der künstlichen Beatmung friedlich sterben zu lassen, kommen die Ärzte nicht nach – auch dann nicht, als sie mit einer Lungenentzündung ins Koma fällt. Sie wird soweit "wiederhergestellt", dass sie ins Pflegeheim zurück kann. Dort stirbt sie – insgesamt viele Wochen nachdem sie nachhaltig geäußert hat, sie "sei am Ende". Eine Patientenverfügung hatte Frau Z. nicht vorgelegt.

Von der ärztlichen Hilflosigkeit zu unterscheiden sind mir bekannt gewordene Auslegungsschwierigkeiten bei Patientenverfügungen, die entweder an ihrer mangelnden Qualität oder aber in der Natur der Sache liegen. Verschiedenste Gründe führen immer wieder dazu, dass es in der klinischen und pflegerischen Praxis zu Problemen kommt, die aber für Patienten gravierende Folgen haben können, z.B. wenn die vorgelegte Patientenverfügung zu standardisiert ist, pauschal und schwammig abgefasst, um überhaupt konkretes ärztliches Tun oder Unterlassen daraus ableiten zu können.

Wenn ihre Formulierung entweder zu eng ist, nur auf einen bestimmten eventuell eintretenden Fall bezogen oder aber relativ allgemein oder zu weit gefasst, um sich auf die konkrete Behandlungssituation eindeutig beziehen zu lassen.

Oder wenn ein (vor langer Zeit) ohne Beratung unterschriebener Vordruck Zweifel aufkommen lässt, wie dessen Wahl zustande gekommen ist und ob er den damaligen und heutigen persönlichen Vorstellungen des Betroffenen überhaupt entspricht.

Wenn unklar ist, was der Betreffende bei ggf. noch bestehender Möglichkeit einer Besserung oder Stabilisierung seines Zustandes gewollt hat und dies bei der Vielgestaltigkeit der Möglichkeiten nur durch schwierige Auslegung der Patientenverfügung zu ermitteln ist (es sei denn, er lehnt prinzipiell alle kurativen Maßnahmen ab).

Fälle der Vergangenheit zeigten: Bei Missachtung einer Patientenverfügung droht zumindest ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung- und zwar gegen Ärzte, ebenso wie gegen Vormundschaftsrichter, denen es obliegt, den Patientenwillen zu ermitteln. Der Wert einer vorsorglichen abgefassten, klaren Patientenverfügung unabhängig von Art, Schwere und Stadium der Erkrankung ist nicht ernsthaft strittig. Eine Patientenverfügung ist zwischenzeitlich sogar gesetzlich in den §§ 1901 a ff BGB geregelt.

Lassen Sie Ihre Patientenverfügung vor Eintritt des Ernstfalles anwaltlich prüfen, dass es Ihnen nicht wie Frau Z. ergeht.

Für Rückfragen steht Ihnen Rechtsanwältin M. Turowski, Leipzig (T. 0341-33 78 021) oder Großpösna (T.034297- 16 24 00) gern zur Verfügung.

Hauptniederlassung:
Eigenheimstraße 13
04279 Leipzig

Telefon: 0341 33 78-021
Mobil: 0179 2 38 94 98
Telefax: 0341 33 78-140

Geschäftskonto:
DKB Leipzig
Konto: 113 936 42
BLZ: 120 300 00

Anderkonto:
DKB Leipzig
Konto: 400 023 914
BLZ: 120 300 00

Zweigniederlassung:
Pösna Park
Sepp-Versch-Str. 1
04463 Großpösna

Telefon: 034297 16 24 00
Telefax: 034297 16 24 01

Geschäftskonto
DKB Leipzig
Konto: 100 6450 181
BLZ: 120 300 00

Anderkonto:
DKB Leipzig
Konto: 100 6450 330
BLZ: 120 300 00

www.RA-Turowski.de
info@RA-Turowski.de

Steuernummer:
232/282/01340
Finanzamt Leipzig I

In Kooperation mit:

Peter Bisno, Esq.
THE LAW OFFICES OF BISNO,
SAMBERG & MULVANEY, LLP
21700 Oxnard Street,
Suite 430
Woodland Hills,
CA 91367-3665
TEL: (818) 657-0300
FAX: (818) 657-0313



Mitglied im **Anwalt**Verein



Leipziger **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Verkehrswirtschaft im DAV

ACE Auto
Club
Europa
Vertrauens**Anwalt**

führerschein **made**
Die professionellen Helfer bei Führerscheinproben